



Handbuch

für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge

Dieses Handbuch bildet das Reglement für alle Kurse, Veranstalter, Instruktoren, Anlagen und QS-Experten in der freiwilligen Weiterbildung für Motorfahrzeuge

Herausgeber:

Fonds für Verkehrssicherheit
Monbijoustrasse 43
3011 Bern
www.fvs.ch
info@fvs.ch



Vorwort

Die wichtigsten Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind die Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr und die Optimierung des Verkehrsklimas unter den verschiedenen Verkehrspartnern. Die Verkehrssicherheit ist ein Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dienen. Sie soll einerseits Unfälle vermeiden (aktive Sicherheit) und andererseits die Folgen von Unfällen verringern (passive Sicherheit).

Eine zentrale Rolle spielen dabei die Weiterbildungskurse im Strassenverkehr und die Förderung einer ökologischen und ökonomischen Fahrweise.

Die allermeisten Unfälle sind durch vorausschauendes Handeln vermeidbar. Zu den Fehlverhalten zählen Unachtsamkeit, unkorrektes Verhalten, Unsicherheit, Rücksichtslosigkeit und Bequemlichkeit.

Deshalb steht bei allen Massnahmen des Fonds für Verkehrssicherheit (nachfolgend FVS genannt) der Mensch im Mittelpunkt. Mit dem Ziel, sein Verständnis für die Verkehrssicherheit zu vertiefen sowie seine Einstellung und sein Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Die freiwillige Weiterbildung in Kursen für Fahrzeuglenker ist ein Beitrag für die Erhaltung und kontinuierliche Optimierung der Verkehrssicherheit.

Hinweise

Damit dieses Handbuch besser lesbar ist, wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Allfällige Ausnahmen werden speziell erwähnt.

Das Handbuch wurde ebenfalls in die französische und italienische Sprache übersetzt. Bei allfälligen Ungenauigkeiten in der Übersetzung und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen gilt grundsätzlich die deutsche Version.

Das Handbuch ist ausschliesslich in elektronischer Form erhältlich.

Der Vorstand des VSR hat das Handbuch am 3. September 2012 genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Version mit Aktualisierungen wurde vom FVS erarbeitet.



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	8
1.1	Zielsetzungen des Handbuches	8
1.2	Ziele der freiwilligen Weiterbildung	8
2	Grundlagen	9
2.1	Verbindliche Grundlage	9
2.2	Referenzierung / Normenanforderungen	9
2.3	Bedarfsanalyse und Anforderungen	9
3	FVS als Qualitätsfachstelle	10
3.1	Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten	10
3.1.1	Organisation, Struktur	10
3.1.2	Verantwortlichkeiten FVS	10
3.2	Finanzen	10
3.3	Qualitätsaudits	11
3.3.1	Qualitätsaudits	11
3.3.2	Meldung der Kursdaten an den FVS	11
3.4	Systemaudits	11
3.4.1	Systemaudits	11
3.4.2	Meldung Änderungen KVA	11
3.4.3	Inhalt und Intervall	11
3.5	Einsatz der QS-Experten	12
3.5.1	Ausbildung der auditierenden Personen	12
3.5.2	Anzahl Experten	12
3.5.3	Ergebnis Audit	12
3.6	Arbeitsinstrumente	12
3.7	Kommunikation	12
3.7.1	Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen	12
3.7.2	Informationen zu den Kursen	13
3.8	Beschwerdeinstanz	13
3.8.1	Beschwerdeinstanzen	13
3.8.2	Wahl der Kommission und Zusammensetzung	13
3.9	Fonds für Verkehrssicherheit FVS	13
3.9.1	Beträge der Rückerstattungen	13
3.9.2	Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung	13
4	QS-Experten	14
4.1	Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte	14
4.2	Zulassung als QS-Experte	14
4.3	Aus- und Weiterbildung der QS-Experten	14
4.3.1	Ausbildung	14
4.3.2	Weiterbildung	15
4.4	Qualifikation	15
4.5	Arbeitsinstrumente für die QS-Experten	15



5	Kursveranstalter (KVA)	16
5.1	Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform	16
5.2	Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)	16
5.2.1	Juristische Personen	16
5.2.2	Natürliche Personen	16
5.2.3	Administrative Daten	16
5.3	Voraussetzungen für die Kursdurchführung	17
5.3.1	Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit	17
5.3.2	Einreichen der Unterlagen	17
5.3.3	Verpflichtungserklärung	17
5.3.4	Angebot der Kurse	17
5.3.5	Teilnahme von Begleitpersonen	17
5.4	Kompetenzen und Verpflichtungen	17
5.4.1	Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmenden / Gruppengrösse	17
5.4.2	Teilnehmende mit Lernfahrausweis	18
5.5	Mindesteinsatz von FVS-Instruktoren	18
5.6	Anmeldung von Instruktoren	18
5.6.1	Anmeldung durch KVA; Voraussetzungen	18
5.7	Einreichung Kursprogramm	19
5.8	Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)	19
5.8.1	Inhaltliche Voraussetzungen	19
5.8.2	Keine Widersprüche zu den Zielen des FVS	20
5.9	Interne Qualitätssicherung; Kontrolle	20
5.10	Kommunikation / Kursinformationen und -absagen	20
5.11	Kostenpflicht durch den Kursveranstalter	20
5.12	Versicherungen	21
5.12.1	Anmeldung der Versicherungsdeckung	21
5.12.2	Höhe und Umfang der Versicherung	21
5.12.3	Einreichen der Versicherungsunterlagen	21
5.12.4	Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen	21
6	FVS-Instruktoren	22
6.1	Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)	22
6.2	Qualifikation und Anmeldung für FVS-Diplome	22
6.2.1	Anmeldung	22
6.2.2	Kategorien für die FVS-Diplome	22
6.3	FVS-Diplome	23
6.3.1	Erstmaliges Ausstellen eines FVS-Diploms	23
6.3.2	Entzug des FVS-Diploms	23
6.4	Fachkompetenz	23
6.5	Sozialkompetenz	24
6.6	Prüfungsverfahren	24
6.6.1	Dauer und Ort	24
6.6.2	Prüfungselemente der FVS-Instruktorenprüfung	24
6.6.3	Fahrttest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen	25
6.6.4	Fahrttest für Motorrad-Instruktoren	25
6.6.5	Probekurs	25
6.6.6	Aufnahme der Instruktorentätigkeit	25
6.6.7	Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung	25
6.6.8	Bewertungsmodus	26



6.7	Verfahren bei nicht bestandener Prüfung	27
6.7.1	Wiederholung der Prüfung	27
6.7.2	Einsatz unerlaubter Mittel	27
6.7.3	Rekursverfahren	27
6.8	Praxisnachweise für die Erneuerung eines FVS-Diploms	28
6.8.1	Begriffe	28
6.8.2	Einheitliche Betrachtungsperioden	28
6.8.3	Nachweis der Weiterbildung	28
6.8.4	Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis und der Weiterbildung (nach Kategorien)	29
6.8.5	Abweichende Regelungen	29
6.8.6	Verpflichtung der Instruktoren über den Nachweis der Kurstätigkeiten	29
6.8.7	Gültigkeitsdauer des FVS-Diploms	29
6.8.8	Kosten für die Diplomausstellung	29
7	Infrastruktur und Sicherheit	30
7.1	Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften	30
7.1.1	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	30
7.1.2	Einhaltung der Geschwindigkeit	30
7.1.3	Sicherheit auf Ausbildungsanlagen	30
7.2	Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder -strecke	30
7.3	Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage	31
7.3.1	Infrastruktur Aussenanlage	31
7.3.2	Bewässerung der Anlage	32
7.3.3	Nachkurse	32
7.3.4	Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlagenteile	32
7.3.5	Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen	32
7.3.6	Nur für Motorrad-Geländekurse	32
7.4	Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume	34
7.4.1	Infrastruktur Aufenthaltsräume / sanitäre Anlagen	34
7.4.2	Infrastruktur Theorieräume	34
7.5	Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)	34
7.6	Ausnahmegenehmigungen	34
7.7	Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung	35
7.7.1	Fahrzeuge, Ausrüstung	35
7.7.2	Kurseigene Fahrzeuge	35
7.7.3	Persönliche Fahrzeuge	35
7.7.4	Spezialfahrzeuge	36
8	Kursinhalte	37
8.1	Kurstypen	37
8.1.1	Check-up Kurse	37
8.1.2	Kurse auf der Anlage	37
8.1.3	Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse	37
8.2	Aufbau der Kurse	37
8.2.1	Modulaufbau	37
8.2.2	Schlussübung (siehe 9.8)	38
8.2.3	Zielsetzung der Kursinhalte	38
8.3	Pflichtthemen	38
8.4	Grundsätze für den Modulaufbau	39
8.5	Geschwindigkeit	39



9	Allgemeine didaktische Hinweise	40
9.1	Motivation	40
9.1.1	Positive Beurteilung von Leistungen	40
9.1.2	Zögernde Teilnehmende	40
9.1.3	Eigennutzen	40
9.2	Übungen und Kursprogramm	40
9.2.1	Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen	40
9.2.2	Wiederholen von Übungen	40
9.2.3	Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmenden	41
9.2.4	Praxisbezogene Übungen	41
9.3	Rolle des Instructors	41
9.3.1	Auftritt als Vorbild	41
9.3.2	Einhaltung der Verkehrsvorschriften	41
9.3.3	Korrekte und angemessene Korrekturen	41
9.4	Gruppendiskussionen	42
9.5	Leitung der Gespräche	42
9.5.1	Einflussnahme des Instructors	42
9.5.2	Der Instruktor als Moderator	42
9.5.3	Leitung der Diskussionen	42
9.6	Unterschiedliche Meinungen	42
9.7	Umgang mit Kritik	43
9.8	Die Schlussübung	43
9.8.1	Ziel der Schlussübung	43
9.8.2	Lernziele	43
9.8.3	Inhalte	43
9.8.4	Abschluss der Diskussion	44
9.9	Die Schlussdiskussion	44
9.9.1	Ziel der Schlussdiskussion	44
9.9.2	Gesprächsvorbereitung	44
9.9.3	Diskussionsthemen	44
9.9.4	Gute Fahrer	44
9.9.5	Umgang mit Druck und Zeitdruck	44
9.9.6	Risikobereitschaft	45
9.9.7	Verkehrsvorschriften	45
9.9.8	Fahrfähigkeit	45



10 Anhänge

Anhang 1	Pflichtthema 1: Lenktechnik und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen
Anhang 2	Pflichtthema 2: Lenktechnik und Sitzposition Motorrad
Anhang 3	Pflichtthema 3: Basismodul Blickverhalten
Anhang 4	Pflichtthema 4: Eigene Einstellung und Verkehrssinn
Anhang 5	Pflichtthema 5: Geschwindigkeitsgestaltung
Anhang 6	Pflichtthema 6: Verkehrsvorschriften
Anhang 7	Dauer der Kurse / Rückerstattung der Kursbeiträge
Anhang 10	Glossar
Anhang 11	Struktur der vom FVS empfohlenen Kurse
Anhang 12	Verpflichtungserklärung (pro Anlage oder Kursveranstalter)
Anhang 13	Anmeldeformular für Kurse
Anhang 14	Anmeldeformular Instruktorenprüfung
Anhang 15	Kursprogramm
Anhang 16	Modul-Beschrieb
Anhang 17	Unfallmeldung
Anhang 18	Fristen
Anhang 19	Kostenübersicht



1. Ziele

1.1 Zielsetzungen des Handbuchs

Bildung einer fundierten Grundlage für die Durchführung von Kursen und die Gewährung der Qualitätssicherung im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung Strassenverkehr nach ISO-Norm 29990

Optimierung der Qualität von Kursen im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch klare Richtlinien

Erhöhen der Anerkennung eines Qualitätsaudits in der freiwilligen Weiterbildung durch die Kursveranstalter (nachfolgend KVA genannt) und die Instruktoren

1.2 Ziele der freiwilligen Weiterbildung

- Weniger Unfälle und ein besseres Verkehrsklima aufgrund einer bewussten und kontrollierten Fahrweise der Verkehrsteilnehmenden
- Präventive Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit durch:
 - Einflussnahme auf die Einstellungen und das Verhalten als Verkehrsteilnehmer
 - Vermitteln von Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten
 - Abbauen von Unsicherheiten im Strassenverkehr als Verkehrsteilnehmer
 - Erhöhen der Akzeptanz von Verkehrsvorschriften
 - Stärken des Urteilsvermögens hinsichtlich des Erkennens von Ursache und Wirkung aus Verhaltensweisen
 - Sensibilisieren zu einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise



2. Grundlagen

2.1 Verbindliche Grundlage

Das vorliegende Handbuch ist die verbindliche Grundlage für die KVA und Instruktoren von freiwilligen Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuge, die eine Anerkennung durch den FVS anstreben sowie für die QS-Experten, die in diesem Bereich ihre Aufgaben erfüllen.

2.2 Referenzierung / Normenanforderungen

Das Handbuch für die freiwilligen Weiterbildungskurse für Motorfahrzeuge baut auf der DIN ISO-Norm 29990 auf (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung).

2.3 Bedarfsanalyse und Anforderungen

Der FVS will nur geeignete Kurse für die definierten Zielgruppen fördern.

Es gelten definierte Eignungskriterien und die dauerhafte Gewährleistung dieser Kriterien wird kontrolliert, solange der FVS für diese Kurse Geld spricht.

Der FVS überprüft jedes Jahr die Grundanforderungen neu.



3. FVS als Qualitätsfachstelle

3.1 Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten

3.1.1 Organisation, Struktur

Ab 1. Januar 2022 übernimmt der FVS die vollständige Verantwortung für die Organisation der Qualitätssicherung (Bewilligungs- und Zulassungswesen, Ausbildung der QS-Experten, Qualitätsaudits beim KVA, Reporting).

Der FVS organisiert die Qualitätsfachstelle entsprechend seinen Bedürfnissen
Er ernennt einen Leiter Qualitätssicherung für die Führung des Fachbereiches Qualitätssicherung.

3.1.2 Verantwortlichkeiten FVS

Der FVS ist verantwortlich für:

- die Normierung der freiwilligen Weiterbildung (Erarbeiten von Leistungs- und Qualitätsstandards)
- das Controlling der freiwilligen Weiterbildung gemäss den im Handbuch festgelegten Grundlagen
- die Zulassung und Qualifikation der QS-Experten
- die Zulassung der Lehrpersonen (Instruktoren)
- die Administration der Rückerstattungskosten für die Teilnehmer der vom FVS geförderten Kurse

3.2 Finanzen

Der FVS stellt die nötigen finanziellen Mittel für eine korrekte Auszahlung der beantragten Kursrückerstattungsbeträge sicher.

Rückerstattungsanträge sind dem FVS mit den nötigen Angaben über die begünstigte Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug: Marke und Kontrollschild), deren Unterschrift sowie mit der Bezeichnung des besuchten Kurses, des Datums und der eingesetzten Instruktoren einzureichen.

Die Gesuche müssen im Jahr der Durchführung des Kurses beim FVS eingereicht werden. Später eingereichte Kursrückerstattungsforderungen werden nicht mehr berücksichtigt.



3.3 Qualitätsaudits

3.3.1 Qualitätsaudits

Um die für alle KVA identischen Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Kurse periodisch überprüft. Diese Qualitätsaudits können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.

3.3.2 Meldung der Kursdaten an den FVS

Die KVA sind verpflichtet, die Daten ihrer Kurse dem FVS bekanntzugeben, ebenso allfällige Verschiebungen und Absagen. Für die entsprechenden Fristen siehe Anhang 18 „Fristen“. Zu spät oder nicht abgemeldete Kurse haben Kostenfolgen für den Kursveranstalter (Anhang 19 „Kostenübersicht“).

Für die Planung des Auditprogrammes werden die zu prüfenden Abläufe sowie die Ergebnisse vorheriger Audits mitberücksichtigt.

Bei Check-up Kursen wird nur der vom KVA für diesen Tag gemeldete Kursteil auditiert.

3.4 Systemaudits

3.4.1 Systemaudits

Alle KVA haben für die Zulassung als KVA Anforderungen zu erfüllen. Damit diese Anforderungen auch während der weiteren Tätigkeit als Kursanbieter gewährleistet bleiben, wird alle 3 Jahre ein Systemaudit durchgeführt. Diese Systemaudits werden vom FVS 4 Wochen vorher angekündigt.

3.4.2 Meldung Änderungen KVA

Die Kursveranstalter sind verpflichtet, allfällige Änderungen bezüglich Rechtsform, Firmenleitung, Unterschriftenregelung, Verantwortlichkeiten, Veränderungen der Versicherungen und Instruktorenteam sofort vor einer Anpassung dem FVS bekanntzugeben.

3.4.3 Inhalt und Intervall

Ein Systemaudit beinhaltet alle Vorgaben, wie sie bei der Anmeldung als Kursveranstalter verlangt werden (siehe Punkt 5), und findet alle 3 Jahre statt.



3.5 Einsatz der QS-Experten

3.5.1 Ausbildung der auditierenden Personen

Audits werden von qualifizierten Personen durchgeführt, die über die nötige Auditierungsausbildung verfügen und mit den Anforderungen der aktuell gültigen internationalen Norm vertraut sind. QS-Experten dürfen nicht ihre eigene Arbeit auditieren.

3.5.2. Anzahl Experten

Der FVS entscheidet über den Einsatz der QS-Experten für ein Audit. In der Regel werden immer 2 QS-Experten bei einem Audit eingesetzt.

3.5.3. Ergebnis Audit

Der FVS informiert den KVA über das Ergebnis des Audits mit einem schriftlichen Auditbericht.

3.6 Arbeitsinstrumente

Der FVS stellt den QS-Experten ein QS-Tool zur Verfügung, das ihnen für die Auswahl der Auditdaten und für den Abruf der Auditunterlagen zur Verfügung steht.

Der FVS führt mit diesem QS-Tool alle Auditdaten und die Zulassungsdaten für KVA, Kurse und Instruktoren nach.

Die Daten sind gesichert und vertraulich zu behandeln.

3.7 Kommunikation

3.7.1 Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen

Alle beim FVS registrierten KVA, Instruktoren und QS-Experten werden bei Anpassungen im Handbuch oder neuen Bestimmungen der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ oder des FVS regelmässig informiert.



3.7.2 Informationen zu den Kursen

Informationen zu allen vom FVS empfohlenen Weiterbildungskursen in der freiwilligen Weiterbildung werden auf der Homepage des FVS (www.fvs.ch) publiziert.

3.8 Beschwerdeinstanz

3.8.1 Beschwerdeinstanzen

Die Geschäftsstelle des FVS ist die erste Beschwerdeinstanz für Beschwerden zu allen Bestimmungen aus dem vorliegenden Handbuch.

Die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ ist die zweite Beschwerdeinstanz. Entscheide dieser Kommission sind abschliessend.

3.8.2 Wahl der Kommission und Zusammensetzung

Der FVS bestätigt die Kommissionsmitglieder.

Die Kommission setzt sich aus Vertretern von unabhängigen Organisationen aus dem Verkehrsbereich zusammen. Der Vorsitz dieser Kommission darf nicht durch den FVS geführt werden.

Für die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ besteht ein Pflichtenheft und Kompetenzreglement, welches vom FVS bestätigt wird.

3.9 Fonds für Verkehrssicherheit FVS

3.9.1 Beträge der Rückerstattungen

Die Verwaltungskommission FVS bestimmt jährlich die Höhe der Rückerstattungen an die Kursteilnehmenden.

3.9.2 Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung

Der FVS legt jeweils die Jahresziele, den Umfang und die Schwerpunkte der Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung fest.



4. QS-Experten

4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte

Bewerbende, die Qualitätsaudits durchführen wollen, müssen über eine entsprechende Qualifikation für die Aufgabe als QS-Experte verfügen.

Die entsprechenden Nachweise sind bei einer schriftlichen Bewerbung als QS-Experte beim FVS einzureichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

- Gutes Verständnis der eingesetzten Normen für die Audittätigkeit (29990)
- Mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in der Audittätigkeit, im Qualitätsmanagement oder in der Aus- und Weiterbildung Verkehrssicherheit
- Eine ausgewiesene Sozialkompetenz (gesundes Urteilsvermögen, guter Umgang mit Menschen, objektive Beurteilung und Beharrlichkeit, Teamfähigkeit)
- Beherrschen der Sprache, in der ein Audit durchgeführt wird

4.2 Zulassung als QS-Experte

Der FVS setzt für die Audittätigkeit nur QS-Experten ein, die eine entsprechende Zulassung als QS-Experte durch den FVS besitzen.

4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten

4.3.1 Ausbildung

Damit ein Bewerber als QS-Experte zugelassen wird, muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildung als interner Auditor (Ausbildungslehrgang wird vom FVS bestimmt)
- Voraussetzungen als QS-Experte
- Absolvierung einer internen Schulung beim FVS absolviert haben
- Bestehen eines Probeaudits



4.3.2 Weiterbildung

Damit ein QS-Experte seine Berechtigung behält, muss er die vom FVS angebotenen Weiterbildungsprogramme bzw. Weiterbildungstage besuchen sowie die im Arbeitsvertrag festgelegte Anzahl an Audits durchführen.

4.4 Qualifikation

Die Zulassung als QS-Experte wird nach 3 Jahren überprüft.

Für die Qualifikation eines QS-Experten werden eigene Beurteilungen vorgenommen. Die Qualifikation erfolgt mit den Instrumenten der Mitarbeiterbeurteilung des FVS.

4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten

Die QS-Experten haben über einen passwortgeschützten Link Zugriff auf das QS-Expertentool. Die Zugriffe werden registriert.

QS-Experten können sich über dieses Tool für ein Audit anmelden. Sie finden darauf auch alle nötigen Dokumente für die Audittätigkeit.

Zugangsdaten zum QS-Expertentool sowie vertrauliche Dokumente und Berichte dürfen nicht weitergegeben werden. Bei einer fehlbaren Handlung wird der FVS rechtliche Schritte einleiten.



5. Kursveranstalter (KVA)

5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform

Die KVA können sowohl als natürliche wie auch als juristische Person gemäss den Bestimmungen von ZGB und OR auftreten.

5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)

5.2.1 Juristische Personen

Juristische Personen müssen bei der erstmaligen Anmeldung sowie bei einem Systemaudit eines Weiterbildungskurses beim FVS die Kopie eines Gesellschaftsvertrages einreichen, der die rechtliche Beziehung unter den Gesellschaftern festlegt. Im Gesellschaftsvertrag müssen die folgenden Elemente enthalten sein:

- Rechtsform
- Datum der Errichtung
- Firmenleitung
- Unterschriftenregelung
- Verantwortlichkeiten (mit Kontaktperson)
- Bestimmungen bei der Auflösung der Gesellschaft
- Allfällige weitere Besonderheiten

5.2.2 Natürliche Personen

Handelt es sich beim KVA um eine natürliche Person, so muss dem FVS eine Bestätigung eingereicht werden, dass drei vom FVS diplomierte Instrukto:ren pro Kursart unter Vertrag sind.

5.2.3 Administrative Daten

Damit die administrativen und organisatorischen Voraussetzungen eines KVAs gewährleistet sind, müssen immer Domizil (komplette Adresse), Telefon und Mailadresse sowie die Namen und Vornamen der für die Kurse verantwortlichen Personen bekanntgegeben werden.



5.3 Voraussetzungen für die Kursdurchführung

5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit

Um vom FVS empfohlene Weiterbildungskurse durchführen zu können, müssen die KVA bestimmte Voraussetzungen in inhaltlicher (siehe Lehrplan), rechtlicher, personeller und administrativer Hinsicht erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass die Qualität der vom FVS empfohlenen Kurse im Interesse der Kursteilnehmenden auf einem konstant hohen Niveau erhalten bleibt.

5.3.2 Einreichen der Unterlagen

Der Kurs erfordert eine schriftliche Anmeldung und das Einreichen von Unterlagen zur Prüfung. Vor der Begutachtung müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen.

5.3.3 Verpflichtungserklärung

Vor dem Aussprechen der Empfehlung verlangt der FVS vom verantwortlichen KVA eine schriftliche Erklärung, worin dieser sich verpflichtet, den Kurs allen Teilnehmenden mit den geprüften und inhaltlich genehmigten Modulen sowie mit den vom FVS anerkannten Instruktoren anzubieten und durchzuführen sowie regelmässige Stichproben in Form von Qualitätsaudits zu akzeptieren.

5.3.4 Angebot der Kurse

Die Kurse stehen grundsätzlich allen Motorfahrzeuglenkenden der Führerausweiskategorien A bis G offen.

5.3.5 Teilnahme von Begleitpersonen

Begleitpersonen von Kursteilnehmenden dürfen während des Kurses mitfahren. Sie dürfen jedoch die Kursteilnehmenden weder ablenken noch den Kursablauf beeinflussen oder eine aktive Rolle übernehmen. Die Begleitperson ist nicht rückerstattungs berechtigt.

5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen

5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmenden/ Gruppengrösse

Bei den praktischen Übungen liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 12 Personen je Instruktor. Bei Check-up Kursen ist der Theoriekurs auf maximal 12 Teilnehmende begrenzt. Begrüssung, Information zum Tagesprogramm und Verabschiedung sind im Plenum möglich. Je kleiner die Gruppe ist, desto intensiver und nachhaltiger ist der Unterricht.



Die Kursteilnehmenden müssen bei den Fahrübungen immer von einem FVS diplomierten Instruktor (Kurse auf Anlagen) geführt werden.

Wird ein Kurs für Motorwagen auf öffentlichen Strassen durchgeführt, ist jeder Lenker von einem vom FVS diplomierten Instruktor (Kurse auf öffentlichen Strassen) zu begleiten. Wird ein Kurs für Motorräder auf öffentlichen Strassen durchgeführt, liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 8 Personen je Instruktor.

5.4.2 Teilnehmende mit Lernfahrausweis

Es wird grundsätzlich zwischen der Ausbildung für Fahrschüler mit Lernfahrausweis und der Weiterbildung für Fahrzeuglenkende mit einem gültigen Führerausweis unterschieden. Die vom FVS empfohlenen Kurse richten sich nur an die zweite Gruppe. Für Teilnehmende mit Lernfahrausweis werden keine Rückvergütungen ausgerichtet.

5.5 Mindesteinsatz von FVS-Instruktoren

Um vom FVS empfohlene Weiterbildungskurse in der freiwilligen Weiterbildung motorisiert durchführen zu können, müssen mindestens drei Instruktoren pro Kursart mit einem gültigen FVS-Diplom beim KVA regelmässig tätig sein.

Jede personelle Änderung bezüglich der Instruktoren ist dem FVS unaufgefordert und umgehend schriftlich zu melden.

5.6 Anmeldung von Instruktoren

5.6.1 Anmeldung durch KVA; Voraussetzungen

Die Anmeldung zur Prüfung muss durch einen schweizerischen Veranstalter, der vom FVS empfohlene Kurse durchführt oder die Kurse zur Empfehlung angemeldet hat, erfolgen. Dieser ist auch für die Ausbildung des Kandidaten zuständig.

Mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformular weist der KVA nach, dass der Kandidat in den letzten sechs Jahren einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert hat. Ausserdem muss der Kandidat in seiner zukünftigen Fahrzeugkategorie zwei vom FVS empfohlene Fahrsicherheitskurse besuchen. Diese müssen jeweils eine andere Kursart betreffen (öffentliche Strasse, Anlage, Gelände). Ausserdem muss mindestens einer dieser Kurse bei einem anderen KVA besucht werden.

Ein Nothilfeausweis ist nicht erforderlich, wenn der Kandidat durch seine berufliche Tätigkeit (z. B.



als Rettungssanitäter) bereits die notwendigen Kenntnisse mitbringt oder einen gleichwertigen Ausweis vorlegen kann.

Der KVA ist verpflichtet, Angaben über Beruf und bisherige berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu machen.

Der ausbildende KVA verpflichtet sich, den diplomierten Instruktor im Anschluss bei sich einzusetzen bzw. zu bestätigen, dass der Kandidat nach erfolgreicher Prüfung bei einem anderen KVA eingesetzt wird.

5.7 Einreichung Kursprogramm

Der KVA muss vor der Genehmigung eines Kurses ein klar strukturiertes Programm (gemäss den Vorgaben dieses Handbuches) beim FVS einreichen. Die Kursinhalte werden unter Punkt 8 beschrieben.

Jede Änderung des Kursprogramms ist dem FVS unaufgefordert vor der Kursdurchführung zur Ergänzung der Unterlagen und allfälliger Neuabnahme des Kurses zuzustellen.

5.8 Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)

5.8.1 Inhaltliche Voraussetzungen

Die Ziele des Kurses müssen mit denjenigen des FVS (Optimierung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsklimas) übereinstimmen. Mit den Weiterbildungskursen soll erreicht werden, dass die Kursteilnehmenden:

- die richtige Einstellung zum Verkehr und zu dessen Risiken erkennen
- ihren Verkehrssinn weiterentwickeln und verbessern
- eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise befolgen
- die Bedienung und das Handling des Fahrzeugs bewusster wahrnehmen und die eigenen fahrerischen Fähigkeiten richtig einschätzen lernen
- die Verkehrsvorschriften richtig auslegen und befolgen



5.8.2 Keine Widersprüche zu den Zielen des FVS

Die für die Kurse gesetzten Ziele und die konkret durchgeführten Kursprogramme dürfen sich nicht widersprechen. Ebenso sollen die Programme in sich widerspruchsfrei sein. So müssen zum Beispiel fahrtechnische Übungen den mündlich vermittelten Inhalten zur Bildung der richtigen Einstellung entsprechen.

Die vom FVS angestrebte Koordination der Weiterbildung für motorisierte Verkehrsteilnehmende darf durch die Kurse nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt namentlich im Falle einer besonderen Gestaltung von Übungen, der Anwendung spezieller Methoden und Techniken oder der Verwendung anderer als der im Anforderungsprofil vorgesehenen Begriffe.

5.9 Interne Qualitätssicherung; Kontrolle

Der KVA muss bei einem Systemaudit nachweisen, dass die aus den jeweiligen Befragungen der Kursteilnehmenden resultierenden Verbesserungen im Prozess und in den Unterlagen umgesetzt werden. Ebenso hat der KVA aufzuzeigen, wie er das Feedback der Kursteilnehmenden einholt.

Der KVA ist verpflichtet entsprechende Hinweise und allfällige Auflagen aus dem Auditbericht in sein Verbesserungsmanagement nachweislich einfließen zu lassen.

5.10 Kommunikation / Kursinformationen und –absagen

Der KVA ist verpflichtet, jede Kursabsage und Kursänderung (Zeit, Ort, Instruktor etc.) gemäss Fristenregelung im Datenverwaltungstool FVS zu erfassen bzw. den FVS via E-Mail zu informieren.

5.11 Kostenpflicht durch den Kursveranstalter

Wird ein Kurs nicht den Anforderungen entsprechend durchgeführt wird ein Nachaudit verfügt. Dieses ist für den KVA kostenpflichtig (Anhang 19 „Kostenübersicht“).

Wird ein Kurs nicht rechtzeitig vor der Durchführung abgemeldet (Anhang 18 „Fristen“), und die QS-Experten sind deshalb vergebens vor Ort, wird dieses Versäumnis dem KVA in Rechnung gestellt (Anhang 19 „Kostenübersicht“).



5.12 Versicherungen

5.12.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung

Um eine Empfehlung des FVS zu erlangen, müssen sich die KVA über den Abschluss einer genügenden Versicherungsdeckung für jeden angemeldeten Kurs ausweisen können. Jeder KVA muss die Versicherungsverhältnisse in Bezug auf die Haftpflicht und die Kaskoversicherung geregelt haben.

5.12.2 Höhe und Umfang der Versicherung

Bei der Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht / Betriebshaftpflicht) muss die Deckungssumme pro Schadenereignis mindestens 5 Millionen Franken betragen. Diese Haftpflicht muss sich auf sämtliche im Auftrag des KVA handelnden Mitarbeitenden erstrecken, sodass während der Ausübung ihrer Instruktorentätigkeit keine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung mehr erforderlich ist.

5.12.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen

Die KVA haben bei der Anmeldung für die Empfehlung des FVS als KVA und anlässlich der Systemaudits jeweils eine Kopie des obligatorischen Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft einzureichen.

5.12.4 Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen

Den Kursteilnehmenden muss für die Dauer eines Kurses eine Kaskoversicherung angeboten werden.

Die generellen Versicherungsbedingungen und die Tatsache, dass die Unfallversicherung Sache der Teilnehmenden ist, muss diesen vor Kursbeginn bekanntgegeben werden.



6. FVS-Instruktoren

6.1 Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)

Instruktoren, die Kurse auf der Strasse, auf einer Anlage oder im Gelände erteilen, müssen das entsprechende FVS-Diplom besitzen.

6.2 Qualifikation und Anmeldung für FVS-Diplome

6.2.1 Anmeldung

Nur KVA können entsprechend vorgebildete und ihnen als geeignet erscheinende Kandidaten und Kandidatinnen zur Instruktorenprüfung anmelden; es wird keine spezielle Ausbildung verlangt. Bei hauptamtlichen Instruktoren sieht der FVS eine Fahrlehrerbewilligung als gute Voraussetzung an.

Bei Check-up Kursen müssen für Begleitfahrten Instruktoren mit einer gültigen Fahrlehrerbewilligung eingesetzt werden. Bei diesen Teilnehmenden soll mit einem geschulten Auge über die Fahrfähigkeit oder Untauglichkeit befunden werden. Für die Theorieerteilung ist eine Fahrlehrerbewilligung nicht zwingend erforderlich.

6.2.2 Kategorien für die FVS-Diplome

Der FVS erteilt Instruktorenkandidaten und -kandidatinnen nach bestandener Prüfung folgende FVS-Diplome (in Klammern die Kursarten, für die ein FVS-Diplom gilt):

Leichte Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Check-up)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fahrtraining, Antischleudertraining, Spezialkurse wie Winterfahrkurse)
- Kurse im Gelände

Schwere Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fortbildungskurs)
- Kurse im Gelände



Motorräder

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Kurvenfahrkurs)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Motorradtraining, Spezialkurse mit Seitenwagen, Quad und Trike)
- Kurse im Gelände (z. B. Trialkurs, Endurokurs)

Das FVS-Diplom für Kurse im Gelände kann anlässlich eines Probekurses erwerben, wer bereits im Besitz eines FVS-Diploms für Kurse auf einer Anlage ist.

6.3 FVS-Diplome

6.3.1 Erstmaliges Ausstellen eines FVS-Diploms

- Das FVS-Diplom wird dem Instruktor auf Antrag des Beurteilungsteams nach erfolgreichem Bestehen des letzten Prüfungsteils, dem Probekurs, durch den FVS ausgestellt. Der Versand erfolgt elektronisch an den Instruktor.
- Die Gültigkeit eines zum ersten Mal ausgestellten FVS-Diploms beginnt am Tag des Probekurses und endet jeweils auf Ende der Betrachtungsperiode.
- Das FVS-Diplom beschränkt sich auf die darin eingetragene Kategorie.

6.3.2 Entzug des FVS-Diploms

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Verkehrssicherheit und eines guten Verkehrsklimas kann das FVS-Diplom entzogen werden (z. B. FiaZ / Drogen). Werden die Auflagen vom Instruktor nicht erfüllt, so wird das FVS-Diplom nicht erneuert. Gegen diese Entscheide besteht für den Instruktor und den KVA das Recht, innert 30 Tagen bei der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ Rekurs einzulegen. Der Entscheid der Kommission ist abschliessend.

6.4 Fachkompetenz

Der Instruktor sollte in Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenkende in allen Bereichen, die er unterrichtet, aber auch ganz allgemein, ein Vorbild sein und den Stoff in einem höheren Masse beherrschen, als er diesen von den Kursteilnehmenden verlangt.

Er muss in jeder Beziehung glaubwürdig sein, d. h. ein Fahrzeug beherrschen und auch hinsichtlich der Bereiche Einstellung, Verkehrssinn und Kenntnis der Verkehrsvorschriften sowie des umweltgerechten Verhaltens die nötige Fach- und Sozialkompetenz besitzen.



Instruktoren des FVS müssen den folgenden fachlichen Anforderungen genügen:

- Kenntnis und Beherrschung aller Lernziele und Kurselemente für den betreffenden Kurstyp
- Fähigkeit, die theoretischen Grundlagen in die Praxis umzusetzen
- Fahren der Übungen und Demonstration des Verhaltens mit allen von den Kursteilnehmenden üblicherweise benutzten Fahrzeugtypen in verschiedenen Geschwindigkeitsbereichen, soweit es die Verhältnisse der jeweiligen Übungsanlage erlauben
- Fähigkeit, Fragen der Kursteilnehmenden kompetent und richtig zu beantworten

6.5 Sozialkompetenz

Der Instruktor ist ein ausgezeichnete Beobachter und Pädagoge und geht auf die Ausbildungsbedürfnisse der einzelnen Teilnehmenden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten optimal ein.

Er ist als Persönlichkeit so gefestigt und integer, dass er in allen Situationen, die der Kursbetrieb mit sich bringt, die nötige Ruhe und Sozialkompetenz einsetzen kann.

6.6 Prüfungsverfahren

6.6.1 Dauer und Ort

Die Prüfung wird auf zwei Tage verteilt (ein Tag Theorieprüfungen und Fahrttest, ein Tag Probekurs). Beide Tage finden in der Regel beim KVA statt.

6.6.2 Prüfungselemente der FVS-Instruktorenprüfung

Die Prüfung wird durch QS-Experten des FVS abgenommen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- Theoretische schriftliche Prüfung (Dauer 1 Stunde)
Es ist ein Fragebogen mit 30 Fragen zu beantworten. Die Fragen werden als mögliche Fragen von Kursteilnehmenden formuliert und verlangen ausformulierte Antworten.
Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.
- Theoretische mündliche Prüfung: Kurzlektion (Dauer 1 Stunde)
Der Kandidat hält eine Kurzlektion von 30 Minuten zu einem Thema aus dem Prüfungsstoff (Ausschnitt aus einer Lektion). Dem Kandidaten werden fünf Themen zur Wahl gestellt sowie 30 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt.
- Theoretische mündliche Prüfung: Fachkolloquium
In einem Fachkolloquium von 15 Minuten unterhält sich der Kandidat mit 2 QS-Experten über den Gesamtbereich der Fahrerweiterbildung.



6.6.3 Fahrtest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen

Der Kandidat hat sich – von zwei QS-Experten begleitet – anlässlich einer Testfahrt von 45 Minuten über einen korrekten, partnerschaftlichen und gewandten Fahrstil auszuweisen. Die Fahrstrecke enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Dabei ist auf ein ansprechendes Niveau der Kandidaten bezüglich des Schwierigkeitsgrades zu achten. Falls keine Autobahnen im sinnvollen Umkreis vorhanden sind, kann nötigenfalls ein Teilstück auf einer Autostrasse befahren werden.

6.6.4 Fahrtest für Motorrad-Instruktoren

Die Prüfung ist auf einem Motorrad mit zwei Sitzplätzen und mindestens 500 cm³ Hubraum zu absolvieren. Die Übungen müssen mit dem eigenen oder jedem anderen zur Verfügung stehenden Fahrzeug ausgeführt werden können. Der Kandidat fährt mindestens 4 vom QS-Experten bestimmte Übungen korrekt vor. Pro Übung ist eine Wiederholung möglich. Bei ungenügenden Leistungen wird der Fahrtest abgebrochen.

Der Fahrtest im Verkehr dient der Überprüfung des Fahrstils. Er dauert ungefähr 45 Minuten. Die Fahrstrecke enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Der QS-Experte sitzt auf dem Motorrad des Kandidaten.

6.6.5 Probekurs

Spätestens zwei Jahre nach den Vorprüfungen (theoretische Prüfungen und praktischer Fahrtest) ist ein Probekurs zu absolvieren. Dabei wird jeder Instruktorenkandidat beim Erteilen eines vollständigen Weiterbildungskurses sowohl während des theoretischen als auch des praktischen Unterrichts beurteilt. Bei Check-up Kursen muss daher vom KVA sichergestellt werden, dass sowohl der theoretische wie auch der praktische Teil am gleichen Tag stattfinden. In begründeten Fällen kann diese Frist von zwei Jahren auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise verlängert werden. Die absolvierten Prüfungsteile verfallen, wenn ein Kandidat diese Frist ungenützt verstreichen lässt.

6.6.6 Aufnahme der Instruktorrentätigkeit

Die Instruktorenkandidaten können nach den bestandenen Vorprüfungen unter der Aufsicht eines verantwortlichen Instructors die vom FVS empfohlenen Weiterbildungskurse in der Kursart erteilen, in der sie das FVS-Diplom erlangen wollen. Wird der Probekurs bestanden, gibt das Beurteilungsteam die Erlaubnis zur selbstständigen Erteilung der geprüften Kursart.

6.6.7 Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung

Instruktoren, die ein FVS-Diplom erlangen wollen, haben sich über fundierte Kenntnisse des Strassenverkehrsrechts und der Verkehrssinnbildung sowie über eine umweltschonende Fahrweise auszuweisen.



Ebenfalls werden Kenntnisse in den Bereichen Fahrphysik, Gruppenverhalten, Methodik, Pädagogik und Didaktik geprüft. Die folgenden Themen decken die Gebiete ab, in denen ein Instruktor mit dem Diplom des FVS über ausreichendes Wissen verfügen muss. Folgende Themen sowie die Fähigkeit der Vermittlung an erwachsene Kursteilnehmer werden in der Instruktorenprüfung überprüft:

- Unfälle: Unfallstatistik, Unfallschwerpunkte, Erste Hilfe, Sofortmassnahmen
- Strassenverkehrsrecht: Aufgabe des Verkehrsrechts, Inhalte des Verkehrsrechts und Vorschriften, Fahrberechtigung, Übertretungsfolgen (Strafen, Massnahmen, Vollzug), Haftpflicht und zivilrechtliche Folgen, ausgewählte Beispiele aus der Praxis des Bundesgerichtes
- Verkehrssinnbildung: Umweltkunde, Verkehrsdynamik, Verkehrstaktik
- Verkehrspsychologie: Lernpsychologie, Motivation, Persönlichkeit, Emotionen, Affekte, Gruppendynamik, Einstellungsbeeinflussung
- Methodik / Didaktik / Pädagogik: allgemeine Grundsätze, Erteilen von Theorieunterricht, Erteilen von Praxisunterricht, Unterrichtsmedien
- Anforderungen an den Motorfahrzeuglenker: Fahreignung, Fahrfähigkeit und Fahrkompetenz
- Fahrtechnik /Fahrphysik:
Physikalische Begriffe und Vorgänge: Haftreibung, Gleitreibung, Schlupf, Aufstandskraft, Umfangskraft, Seitenkraft, Schwerpunkt, kinetische Energie und dynamisches Gesamtverhalten, Trägheitsgesetz,
(nur beim Motorradfahren: Kreiseffekt, dynamisches Fahrzeugverhalten wie Pendeln und Flattern usw.)
- Fahrzeugtechnik / Fahrzeugkunde (Allgemeinwissen zur Materialkunde und zum aktuellen Stand der Fahrzeugtechnik):
Für Motorrad: Antrieb, Bremsen (Systeme, Arten), Federung, Fahrwerk, Rahmen, Gabel, Reifen, Verschaltungen, Koffer usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten.
Für Motorwagen: Bremsen (Systeme/Arten), Frontantrieb, Heckantrieb, Vierradantrieb, Fahrwerk, Bereifung (Räder und Reifen) usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten.

6.6.8 Bewertungsmodus

Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht. Es sind auch halbe Noten möglich.

Bewertung der schriftlichen Prüfung:

pro richtige Antwort 1 Punkt. Es sind halbe Punkte möglich:

29 – 30,0:	Note 6
27 – 28,5:	Note 5,5
25 – 26,5:	Note 5
23 – 24,5:	Note 4,5
21 – 22,5:	Note 4
19 – 20,5:	Note 3,5
17 – 18,5:	Note 3
15 – 16,5:	Note 2,5



Die Instruktorenprüfung ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfungen je mindestens mit der Note 4 bestanden wurden
- der Probekurs bestanden wurde

6.7 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung

6.7.1 Wiederholung der Prüfung

Wer die Instruktorenprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wer diese zweite Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat muss nur diejenigen Prüfungsteile wiederholen, die mit einer Note unter der Note 4 bewertet wurden. Betrifft dies jedoch die Prüfungsteile Kurzlektion oder Fachkolloquium (theoretische mündliche Prüfung) so sind diese immer gemeinsam zu wiederholen.

6.7.2 Einsatz unerlaubter Mittel

Wer mit unerlaubten Mitteln arbeitet, wird vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen und für fünf Jahre zurückgestellt.

6.7.3 Rekursverfahren

Die KVA haben bei einer negativen Beurteilung durch die erste Instanz das Recht, bei der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ die Wiedererwägung des Beschlusses zu verlangen. Das Wiedererwägungsgesuch muss schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses eingereicht werden.

Der Entscheid der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ ist abschliessend.



6.8 Praxisnachweise für die Erneuerung eines FVS-Diploms

6.8.1 Begriffe

Identisch den drei Fahrzeug- und Führerausweiskategorien A, B und C gibt es auch drei Kategorien von FVS-Instruktoren. Pro Kategorie gibt es wiederum 3 verschiedene Kursarten (auf Anlagen, auf öffentlichen Strassen und im Gelände). Dementsprechend müssen die Instruktoren zum Erteilen eines Kurses im Besitze des gültigen Instruktorendiploms der jeweiligen Kategorie und Kursart sein.

		Kategorien (Betrachtung Weiterbildungspflicht und Tätigkeitsnachweis)		
Diplomart		Kategorie A Anlage	Kategorie B Anlage	Kategorie C Anlage
		Kategorie A öffentliche Strasse	Kategorie B öffentliche Strasse	Kategorie C öffentliche Strasse
		Kategorie A Gelände	Kategorie B Gelände	Kategorie C Gelände

6.8.2 Einheitliche Betrachtungsperioden

Auf den 1.1.2015 wurden die Gültigkeitsdaten sämtlicher FVS-Diplome harmonisiert. Dadurch entstanden die folgenden Betrachtungsperioden:

- 1.1.2015 bis 31.12.2017
- 1.1.2018 bis 31.12.2020
- 1.1.2021 bis 31.12.2023 und folgende Betrachtungsperioden

6.8.3 Nachweis der Weiterbildung

Jeder Instruktor muss Weiterbildungskurse, in denen der praxisbezogene Prüfungsstoff behandelt wird, besuchen. Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt für jeden Instruktor 2 Tage à 7 Stunden während der Dauer von 3 Jahren.



In dieser Betrachtungsperiode muss besucht werden:

- mindestens ein vom FVS empfohlener Fahrsicherheitskurs bei einem anderen vom FVS anerkannten Veranstalter

oder

- mindestens ein Instruktoren-Weiterbildungskurs des FVS

Datum, Zeit, Ort und Art der absolvierten Weiterbildung sind dem FVS per Ende Betrachtungsperiode mittels offiziellem Kursattest einzureichen. Interne Weiterbildungskurse der KVA müssen vorgängig beim FVS zur Genehmigung eingereicht werden.

Wer innerhalb einer Betrachtungsperiode neu zum Instruktor diplomiert wird, muss in der laufenden Periode in der entsprechenden Fahrzeugkategorie keine Weiterbildung nachweisen.

6.8.4 Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis und der Weiterbildung (nach Kategorien)

Jeder Instruktor muss für die Erneuerung des FVS-Diploms zum Ende der Betrachtungsperiode eine minimale praktische Tätigkeit nachweisen. Innert den drei Jahren einer Betrachtungsperiode ist der Tätigkeitsnachweis und die Weiterbildung pro Fahrzeug-Kategorie wie folgt zu erbringen:

- Bei einer Kategorie total 18 Tageskurse in drei Jahren und 2 Weiterbildungstage
- Bei zwei Kategorien total 27 Tageskurse in drei Jahren und 2 Weiterbildungstage in der Hauptkategorie * und 1 Weiterbildungstag in der Nebenkategorie **
- Bei drei Kategorien total 33 Tageskurs in drei Jahren und 2 Weiterbildungstage in der Hauptkategorie * und je ein Weiterbildungstag in der Nebenkategorie **
- Bei Check-up Kursen total 18 Kurse / 9 Tageskurse und 2 Weiterbildungstage

* Hauptkategorie ist jene Kategorie, die am meisten unterrichtet wird

** Nebenkategorie ist jene Kategorie, die nur sporadisch unterrichtet wird

Finden am gleichen Tag zwei voneinander getrennte Check-up Kurse statt, werden diese dem Instruktor als total 1 Tageskurs angerechnet.

Bei einer Diplomerteilung innerhalb der Betrachtungsperiode werden die Kurstage bis zum Beginn der nächsten Betrachtungsperiode pro rata fällig. Als erstes Jahr zählt das Jahr, welches demjenigen der Diplomerteilung folgt.

6.8.5 Abweichende Regelungen

In schriftlich begründeten Fällen kann der FVS von dieser Regelung abweichen (z. B. KVA und Chef-Instruktoren, Wiedereinsteiger durch krankheitsbedingte Absenzen oder Auslandsaufenthalte etc.) Das FVS-Diplom kann nach einem Probekurs wiedererlangt werden, falls das Diplom nicht länger als drei Jahre ungültig war.

Der FVS kann die Instruktorentätigkeit an von ihm nicht empfohlenen Kursen auf schriftliches Ersuchen hin ebenfalls voll oder teilweise anerkennen. Voraussetzung ist, dass die Zielsetzungen dieser Kurse inhaltlich mit den Zielen und der Philosophie der vom FVS empfohlenen Kurse übereinstimmen.



6.8.6 Verpflichtung der Instrukturen über den Nachweis der Kurstätigkeiten

Mit Einführung des Datenverwaltungstools FVS und der damit verbundenen elektronischen Erfassung der eingetragenen Kurse mit den eingesetzten Lehrpersonen, fällt die Verpflichtung des schriftlichen Nachweises weg.

6.8.7 Gültigkeitsdauer des FVS-Diploms

Bei einer Neudiplomierung ist das Diplom bis zum Ende der laufenden Betrachtungsperiode gültig. Mit dem Erfüllen der nötigen Weiterbildung und dem Erteilen der Mindestanzahl an Tageskursen verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Diploms danach stets um eine weitere Betrachtungsperiode von 3 Jahren.

6.8.8 Kosten für die Diplomausstellung

Für die Prüfung der Instrukturen sowie für die Erneuerung eines FVS-Diploms nach Ablauf einer Betrachtungsperiode wird eine Gebühr erhoben (Anhang 19 „Kostenübersicht“). Wenn bei einer Neudiplomierung die Gültigkeitsdauer des Diploms weniger als drei Jahre beträgt, werden die Kosten pro rata in Rechnung gestellt.



7. Infrastruktur und Sicherheit

7.1 Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften

7.1.1 Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Die Benützung der Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsgurt, Helm, Handschuhe, Stiefel, Jacken usw.) ist während des ganzen Kurses obligatorisch. Auch bei langsamer Fahrt wird der Schutz vor Unfallfolgen verlangt.

7.1.2 Einhaltung der Geschwindigkeit

Die Gefahren bei hoher Geschwindigkeit dürfen nicht verharmlost werden. Es ist deutlich zwischen absolutem und situationsbezogenem Tempo zu unterscheiden. Teilnehmer, die gerne schnell fahren, sind so anzusprechen, dass sie keine Abwehrhaltungen entwickeln. Wenn sich ein Teilnehmer trotz Mahnung nicht an die Geschwindigkeitsvorgaben hält, soll ihn der Instruktor von der Übung ausschliessen.

7.1.3 Sicherheit auf Ausbildungsanlagen

Auf einer Übungsanlage gelten die gleichen – wenn nicht strengeren – Verkehrsregeln wie auf der öffentlichen Strasse. Der Instruktor muss auch als «Fussgänger» auf der Übungsanlage ein sicherheitsbezogenes Verhalten vorleben.

7.2 Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder –strecke

Mindestanforderungen

Die folgenden Bedingungen definieren das Minimum, dem eine Anlage genügen muss, um als geeignet für die Durchführung von allgemeinen Kursen auf Stufe I empfohlen zu werden. Die untenstehenden Masse gelten für die Durchführung von Weiterbildungskursen der Stufe I.

Für weiterführende Kurse der Stufe II werden die entsprechenden Masse jeweils zusätzlich angegeben.

a) Gerade Strecken:

Diese muss inklusive Anlaufstrecke so lang sein, dass die Fahrzeuge eine stabilisierte Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h (Stufe I) vor den Übungsbeginnpunkten erreichen können und nach der Übung entweder mit ausreichender Sicherheitsreserve anhalten oder in eine Auslaufstrecke wegfahren können. Jener Teil der Geraden, in dem Ausweich- oder Slalomübungen durchgeführt



werden sollen, muss so breit sein, dass diese Manöver gefahrlos und mit der dem Übungsziel angemessenen Geschwindigkeit durchgeführt werden können.

In Kursen auf Stufe II soll die erreichbare Geschwindigkeit mindestens 60 km/h betragen; das Teilstück für Slalom und Ausweichübungen soll Übungsanlagen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad zulassen.

b) Kurven:

Mindestens zwei Kurven müssen für Übungszwecke geeignet sein (gebaut oder absteckbar), eine davon für mindestens 40 km/h (Stufe I) und 50 km/h (Stufe II) im Scheitelpunkt. Bei ausgebauten Kurven muss Gegenverkehr möglich sein. Mindestens eine Kurve muss einen Zentriwinkel von 120 Grad oder mehr aufweisen.

c) Übungsfläche für fahrdynamische Übungen:

Werden auf einer Anlage Kreise oder Achter-Figuren gefahren, so ist die entsprechende Sicherheitszone um die Übungsfläche zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Richtgeschwindigkeiten: **für die Stufe I 40 km/h, für die Stufe II 50 km/h.**

Damit die vorgeschriebenen Übungsziele auf Anlagen mit Gleitbelag erreicht werden, gelten hier tiefere Werte.

Für Weiterbildungskurse für schwere Motorwagen gelten dieselben Mindestanforderungen; es können aber für bestimmte Übungen längere Strecken erforderlich sein. Für Spezialkurse aller Fahrzeugkategorien gilt der Grundsatz, dass sämtliche Lernziele auf der vorgesehenen Anlage zu erreichen sind.

7.3 Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage

7.3.1 Infrastruktur Aussenanlage

Die Zufahrt zur Übungsanlage ist so zu markieren, dass sie leicht zu finden ist. Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Die Übungsanlage ist während der Kurszeiten telefonisch erreichbar.

Das Lokal für das Mittagessen befindet sich in der Nähe der Übungsanlage.

Die Anlage muss abschliessbar und von der Begrenzung her so angelegt sein, dass weder ausbrechende Fahrzeuge den Publikumsverkehr noch Passanten den Kursablauf gefährden oder beeinträchtigen.



7.3.2 Bewässerung der Anlage

Alle Teile der Anlage, auf denen Brems- und Beschleunigungsmanöver, Ausweich- und Slalomübungen stattfinden, müssen bewässert werden können.

7.3.3. Nachtkurse

Bei Nachtkursen ist die Anlage ausreichend zu beleuchten.

7.3.4 Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlagenteile

Wird auf einer Anlage mit mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet, dürfen sich diese gegenseitig nicht behindern. In kritischen Zonen müssen entweder ausreichende Auffangräume bestehen oder geeignete Auffangvorrichtungen montiert sein.

Bei Kursen mit leichten oder schweren Motorwagen muss für zuschauende Kursteilnehmer auf jedem Übungsplatz ein witterungsgeschützter Standort vorhanden sein, an dem sie sich auch bei allfälligen Fahrfehlern während der Übungen gefahrlos aufhalten können. Ideal sind Unterstände, die vor negativen Witterungseinflüssen schützen (Regen, Hitze, Kälte usw.) und die zugleich für die theoretischen Erläuterungen vor einer Übung genutzt werden können.

7.3.5 Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen

Gleitfläche (Stufen I + II): Die Anlage muss einen mindestens 50 m langen und 5 m breiten Gleitstreifen für Bremsübungen aufweisen. Befinden sich jedoch unmittelbar entlang des Gleitbelages grössere Hindernisse (z. B. Gebäude, Bäume, Steine usw.), muss die Sicherheitszone seitlich des Gleitbelages mindestens 10 m betragen. Am Ende des Gleitbelages muss die Sicherheitszone/Auffangvorrichtung mindestens 20 m betragen.

Mindestens in einer Kurve soll ein Stück Gleitbelag eingebaut sein, das sowohl mit den belasteten wie mit den entlasteten Rädern befahrbar ist.

7.3.6 Nur für Motorrad-Geländekurse

Die Anlagen müssen den Übungsanforderungen bezüglich Bodenbeschaffenheit entsprechen und während des Kurses für den Zutritt von Drittpersonen gesperrt sein.



7.4 Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume

7.4.1 Infrastruktur Aufenthaltsräume / sanitäre Anlagen

Die Anlage muss wenigstens einen wettergeschützten Raum aufweisen, der als Aufenthalts- und Pausenraum verwendbar ist.

Neben geeigneten Räumlichkeiten für den Theorieunterricht (mit audiovisuellen Hilfsmitteln) verfügt die Anlage über saubere sanitäre Einrichtungen und eine Garderobe für die Teilnehmer.

7.4.2 Infrastruktur Theorieräume

Die Ausrüstung des Theorieraumes muss den Einsatz aller üblichen didaktischen Hilfsmittel gestatten. Ein Theorie- oder Aufenthaltsraum kann fehlen, wenn ein geeigneter Raum (z. B. ein entsprechend ausgerüsteter Saal in einem Gasthaus) nicht weiter als fünf Fahrminuten entfernt zur Verfügung steht.

7.5 Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)

Sicherheitsmittel

Zur Sicherheit der Kursteilnehmer und Fahrzeuge müssen Feuerlöschgeräte sichtbar bereitgestellt sein.

Innerhalb der Anlage muss ausreichendes und vollständiges Material für eine wirkungsvolle Erste Hilfe an einer allen Instruktor:innen bekannten Stelle bereitstehen. Zudem müssen die Instruktor:innenfahrzeuge über eine Auto- respektive Motorradapotheke verfügen.

Die Teilnehmer eines Kurses sind immer bei Kursbeginn auf die Sicherheitsausrüstung aufmerksam zu machen.

7.6 Ausnahmegenehmigungen

Spezialzwecke

Bei Anlagen, die von den vorgenannten Bedingungen abweichen, kann trotzdem eine Empfehlung für die Durchführung von speziellen Modulen erteilt werden.



Bedingung für die Erteilung der Empfehlung an eine solche Anlage ist, dass die jeweiligen Lernziele darauf erreicht werden können und die Sicherheit der Kursteilnehmer und allfälliger Zuschauer gewährleistet ist. Betriebsbewilligungen der Landeigentümer und Behörden müssen vorhanden sein. Ausnahmegenehmigungen werden ausschliesslich durch den FVS erteilt.

7.7 Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung

7.7.1 Fahrzeuge, Ausrüstung

Werden die Fahrzeuge vom KVA zur Verfügung gestellt, müssen sie in ausreichender Zahl und betriebssicherem Zustand vorhanden sein. Beim Einsatz von nicht immatrikulierten Fahrzeugen müssen alle entsprechenden versicherungstechnischen Vorkehrungen bezüglich der Anlage und des Einsatzes der Fahrzeuge getroffen werden.

7.7.2 Kurseigene Fahrzeuge

Aus verschiedenen Gründen kann es ratsam sein, gewisse Übungen mit kurseigenen Fahrzeugen durchzuführen:

- Angst der Teilnehmer, ihre Fahrzeuge würden zu sehr strapaziert, deshalb Fernbleiben vom Kurs
- Möglichkeit, durch entsprechende Bereifung den Ablauf der Fahrzeugbewegungen auf dem Gleitbelag gleichmässig zu gestalten, um damit den Teilnehmern den Aufbau des Fahrgefühls in der Anfangsphase zu erleichtern
- Einheitlichkeit der Fahrtechnik zu Beginn des Kurses und Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten des eigenen Fahrzeugs in den späteren Phasen

Um den Transfer des Gelernten auf das eigene Fahrzeug des Teilnehmers sicherzustellen, soll dem Teilnehmer am Schluss des Kurses die Möglichkeit geboten werden, das Gelernte auch mit seinem eigenen Fahrzeug zu üben. Hat er die Technik mit dem Kursfahrzeug grundsätzlich erlernt, so wird er bei geeigneter Instruktion keine übermässige Angst um sein Fahrzeug mehr haben.

7.7.3 Persönliche Fahrzeuge

Für den Einsatz der Fahrzeuge der Teilnehmer spricht, dass sie.

- ihr eigenes Fahrzeug besser kennen und im Umgang damit vertraut sind
- Fehler und Tücken möglicherweise schon erlebt haben
- die Übung mit dem eigenen Fahrzeug erleben und sich so die Ausrede erübrigt, das eigene Fahrzeug würde sich ganz anders verhalten



7.7.4 Spezialfahrzeuge

Bestimmte Lernziele lassen sich mit speziell präparierten Fahrzeugen besser erreichen. Ansonsten ist das Erlernen der Antischleudertechnik vom Fahrzeugtyp unabhängig. Die Kenntnis des Eigenlenkverhaltens des eigenen Fahrzeugs kann beim Üben der Antischleudertechnik das Erreichen der Anforderungen erleichtern.



8. Kursinhalte

8.1 Kurstypen

Je nach Kurstyp können die Inhalte zum Verkehrsverhalten situations- und bedürfnisgerecht vermittelt werden.

8.1.1 Check-up Kurse

Ein Check-up Kurs ist ein Halbtageskurs. Der Theorie-Teil (max. 12 Teilnehmer) und die Fahrt im Strassenverkehr müssen nicht zwingend am selben Tag erfolgen.

Während der Fahrt im Strassenverkehr erfolgt eine Bestandesaufnahme des fahrerischen Wissens und Könnens.

Alle Module dieses Kurstyps müssen in einem besonderen Masse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.1.2 Kurse auf der Anlage

In den Weiterbildungskursen auf der Piste werden fahrtechnische Elemente systematisch mit Hinweisen zum Verkehrsverhalten vertieft (z. B. Geschwindigkeitsgestaltung beim Thema Kurvenfahren).

8.1.3 Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse

In Kursen, bei denen sich die Teilnehmer sowohl auf einer Anlage als auch auf öffentlichen Strassen bewegen (z. B. bei Verschiebungen von einem Kursort zum anderen, bei Kurvenfahrten oder für die Fahrt zum Mittagessen), können spezifische Lerninhalte im Massstab 1:1 aufgezeigt werden.

8.2 Aufbau der Kurse

8.2.1 Modulaufbau

Die KVA haben die Möglichkeit, die obligatorischen Pflichtthemen (je nach Kursart) in die selbst aufgebauten Module zu integrieren. Die eigenen Module und der Kurs können je nach Kursart, geografischer Lage oder technischer Möglichkeiten zusammengestellt werden.



Ein KVA muss die verschiedenen eigenen Module und den Kursinhalt nach den Vorlagen (Anhang 15 und 16) beschreiben und dem FVS zur Genehmigung einreichen.

Die zusammengestellten Kurse müssen dem FVS zur Genehmigung eingereicht werden. Danach wird der Kurs anlässlich der Kursabnahme durch 2 QS-Experten in der Praxis überprüft.

8.2.2 Schlussübung (siehe 9.8)

Abgesehen von den Check-up Kursen ist am Ende der Kurse eine anspruchsvolle Schlussübung und eine Schlussdiskussion vorzusehen, die auf dem im Kurs vermittelten Stoff aufbaut und bezweckt, dass die Teilnehmer die persönlichen Grenzen kennen und respektieren sowie ein Verständnis für die Situation der anderen Verkehrspartner entwickeln. Damit sollen sie den Kurs als Ganzes in Beziehung zum Verkehrsalltag bringen und richtig einordnen können.

8.2.3 Zielsetzung der Kursinhalte

Der Aufbau und die Inhalte der einzelnen Module dürfen den Zielen des FVS zur Förderung der Verkehrssicherheit sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise nicht zuwiderlaufen.

8.3 Pflichtthemen

Die nachfolgenden Pflichtthemen müssen je nach Kursart (leichte, schwere Motorwagen, Motorrad) in jedem Kurs in geeigneter Form in die selber aufgebauten Module integriert werden:

- Thema 1 Lenktechnik und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen
- Thema 2 Lenktechnik und Sitzposition Motorrad
- Thema 3 Blickverhalten
- Thema 4 Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Thema 5 Geschwindigkeitsgestaltung
- Thema 6 Verkehrsvorschriften

Diese Pflichtthemen sind als Anhänge unter Punkt 9 nach

- Lernzielen
- Kursinhalten
- Methodik und Instruktion
- Rahmenbedingungen

aufgebaut und dargestellt.



8.4 Grundsätze für den Modulaufbau

Das oberste Ziel der freiwilligen Weiterbildung ist eine vorausschauende, defensive und sichere Fahrweise, um kritische Situationen nicht erst entstehen zu lassen. Gleichzeitig ist auch das Bewusstsein für umweltbewusstes und energiesparendes Fahren zu fördern. Diese Inhalte sind so in die Kursmodule zu integrieren, dass sie von den Teilnehmern aufgenommen und akzeptiert werden. Für die meisten Fahrzeuglenker dürfte die Verbesserung der Fahrtechnik in anspruchsvollen Situationen im Strassenverkehr die Hauptmotivation zur Teilnahme an einem freiwilligen Weiterbildungskurs sein.

Weiterbildungskurse stellen auch eine Standortbestimmung dar. Sie sollten es ermöglichen, Lücken zu erkennen, Einstellungen zu beeinflussen und Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Die Verknüpfung der obligatorischen Pflichtthemen mit den eigenen Modulen der KVA trägt somit neben der anspruchsvollen Schlussübung dazu bei, dass die Weiterbildung keine falsche Sicherheit vermittelt.

8.5 Geschwindigkeit

Mit angepasster Geschwindigkeit und «auf Sicht» zu fahren bedeutet sicher, verkehrsgerecht und dennoch flüssig unterwegs zu sein. Dazu muss ein Fahrer einerseits Verkehrssituationen richtig beurteilen können und andererseits die einfachsten fahrphysikalischen Grundlagenkenntnisse im Zusammenhang mit dem Beschleunigen, der Fahrgeschwindigkeit, der Kurvendynamik und der Verzögerung besitzen.

Hinzu kommt, dass der Fahrer das Spurtvermögen seines Fahrzeugs richtig einsetzt, d. h. der jeweiligen Situation angepasst, ohne unnötig Lärm zu verursachen und die Umwelt zu belasten.

Es werden keine Module genehmigt, in denen die in der Schweiz vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden.



9. Allgemeine didaktische Hinweise

9.1 Motivation

9.1.1 Positive Beurteilung von Leistungen

Jede positive Beurteilung von Leistungen ist ein kleiner Schritt in Richtung Selbstvertrauen. Dem Niveau der Teilnehmer angepasste Beurteilungen fördern die Leistung des Einzelnen und sichern die Akzeptanz durch die übrigen Kursteilnehmer. Der Instruktor soll zwar fordern, vor allem aber fördern.

9.1.2 Zögernde Teilnehmer

Zögernde Teilnehmer sollten nicht zu schnellem Fahren ermuntert werden. Sie dürfen die von ihnen gewählte und als angepasst empfundene Geschwindigkeit fahren, sofern dadurch der Lernerfolg einer Übung nicht in Frage gestellt ist.

9.1.3 Eigennutzen

Eigennutzen betonen: Argumente für positive Verhaltensweisen sollten vor allem den Nutzen für den Teilnehmer selber betonen (z. B. richtiges Lenken für die Sicherheit).

9.2 Übungen und Kursprogramm

9.2.1 Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen

Dauer und Schwierigkeitsgrad aller fahrerischen Übungen sind dem Können der jeweiligen Teilnehmer anzupassen.

9.2.2 Wiederholen von Übungen

Die Zahl der Wiederholungen einer Übung hängt von den Fortschritten und vom Verhalten der Teilnehmer ab. Der günstigste Zeitpunkt für den Abbruch muss in jedem Fall vom Instruktor durch genaue Beobachtung der Teilnehmer bestimmt werden. Die Übungen sollen nicht der Schulung der Perfektion dienen, sondern die eigenen Grenzen durch ein gewisses Erleben aufzeigen.



9.2.3 Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmer

In der Regel soll der Ablauf des Kursprogramms dem Lernfortschritt der Teilnehmer angepasst sein, ohne einen starren Stundenplan zu verfolgen. Das pädagogische Prinzip des Aufbaus vom Einfachen zum Schwierigeren soll nicht aus organisatorischen Gründen durchbrochen werden.

9.2.4 Praxisbezogene Übungen

Es sind nur Übungen durchzuführen, die mit dem Verhalten im Verkehr vereinbar sind. Auf Äusserungen wie «wir machen es zwar im Kurs so, aber...» ist zu verzichten. Hierzu gehört auch die Aufklärung über die Fahrzeugschonung.

9.3 Rolle des Instructors

9.3.1 Auftritt als Vorbild

Der Instruktor übernimmt nach Möglichkeit die Rolle des Moderators und stellt den Austausch der persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse der Teilnehmer in den Vordergrund.

Der Instruktor ist ein Vorbild im Können und im Auftreten. Er sollte vermeiden, seine Fahrkünste zu demonstrieren, um die Kursteilnehmer zu beeindrucken. Er wirkt durch eine souveräne, sichere, jedoch zurückhaltende Fahrweise auf die Teilnehmer ein. Dazu gehört, dass er durch die Art seines Fahrzeugs, seiner Kleidung, der Ausstattung der Unterrichtsräume und der Wahl der Hilfsmittel den Kurs nicht mit Rennsportveranstaltungen in Verbindung bringt.

9.3.2 Einhaltung der Verkehrsvorschriften

Sämtliche Handlungen des Instructors bei der Erteilung eines vom FVS empfohlenen Kurses sowohl auf einer geschlossenen Anlage als auch auf öffentlichen Strassen entsprechen den Verkehrsvorschriften.

9.3.3 Korrekte und angemessene Korrekturen

Ein Instruktor bleibt bei der Korrektur von Fahrfehlern, Wissenslücken oder einer kritischen Einstellung sachlich und seine Äusserungen wirken nie beleidigend. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ein Teilnehmer auf Kritik sehr sensibel reagiert. Insbesondere ist zu vermeiden, dass einzelne Teilnehmer vor anderen blossgestellt werden oder sich blossgestellt fühlen.



9.4 Gruppendiskussionen

Gruppendiskussionen mit aktiver Beteiligung aller Kursteilnehmer sind ein besonders gut geeignetes Mittel zur Erreichung der Lernziele, vor allem im Bereich «Einstellungsbeeinflussung». In einer Gruppendiskussion erarbeitete Einsichten sind nachhaltiger als lediglich vom Instruktoren vorgebrachte Argumente.

9.5 Leitung der Gespräche

9.5.1 Einflussnahme des Instructors

Alle Teilnehmer sollen sich aktiv an Diskussion beteiligen. Schüchterne oder passive Teilnehmer sind durch direktes Ansprechen zur Teilnahme an der Diskussion zu ermutigen, allzu eifrige Redner sind dosiert zu unterbrechen.

9.5.2 Der Instruktor als Moderator

Der Instruktor soll moderieren, nicht referieren. Er regt die Diskussion an, leitet sie und steuert selbst möglichst wenig Argumente bei, damit die Teilnehmer diese selber einbringen.

9.5.3 Leitung der Diskussionen

Falls die Diskussion in nicht gewünschte Bahnen abzugleiten droht, kann der Instruktor dem Gespräch durch zusätzliche Informationen und Fragen eine neue Richtung im Sinne der Kurszielsetzung geben.

Für das kritische Reflektieren von Einstellungen sind auch spontane, informelle Diskussionen wichtig, z. B. während der Pausen. Deshalb sollte der Instruktor die Pausen mit den Teilnehmern verbringen.

Der diskutierte Stoff muss von allen Beteiligten als wichtig für die Verkehrssicherheit erkannt werden. Der Theorieunterricht muss praxisnah sein.

9.6 Unterschiedliche Meinungen

Die mit Emotionen gekoppelte Aneignung neuer Einsichten erweist sich aus psychologischer Sicht als besonders dauerhaft. Der Instruktor soll also einerseits positive Emotionen fördern, andererseits negative dämpfen und deren Wirkung aufzeigen.



Die Äusserungen des Instructors im Gruppengespräch müssen sich mit denjenigen während der Übungen und des theoretischen Unterrichts decken. Widersprüche können die Autorität in Frage stellen. Der Instruktor muss sich bewusst sein, dass seiner Meinung und seinem Vorbild von vielen Teilnehmern hohe Bedeutung zuerkannt wird.

9.7 Umgang mit Kritik

Diskussionsbeiträge von Kursteilnehmern sollten vom Instruktor zurückhaltend und sehr sachlich kritisiert werden.

Allzu grosse Kritik der Teilnehmer untereinander ist zu vermeiden, da die Gefahr besteht, dass der Kritisierte in die Defensive gedrängt wird und dadurch seine negative Haltung verstärkt, statt abbaut.

9.8 Die Schlussübung

9.8.1 Ziel der Schlussübung

Eine anspruchsvolle Übung am Kursende soll sicherstellen, dass die Teilnehmer den Kurs mit einer positiven Einstellung erlebt haben und beenden.

9.8.2 Lernziele

Die Kursteilnehmer sollen erleben, dass sie auch mit den im Kurs erworbenen Fertigkeiten nicht alle Situationen meistern können. Sie sollen lernen, gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern eine tolerante Haltung einzunehmen.

9.8.3 Inhalte

Die «Schlussübung» ist absichtlich mit Schwierigkeiten versehen und überfordert die Teilnehmer in der Regel so, indem sie ihre eigenen Grenzen erleben. Sie nehmen mehr (zu hohe) Risiken in Kauf und begehen dadurch Fehler. Es sollen Bedingungen geschaffen werden, wie sie auch im Verkehr in abgewandelter Form vorkommen (Zeitdruck, Stress, Aggressivität, Überforderung durch eine Situation, Leistungsdenken).



9.8.4 Abschluss der Diskussion

Der Instruktor sollte einige markante Aussagen der Kursteilnehmer zusammenfassen und daraus Schlussfolgerungen für den Heimweg und den Alltag im Strassenverkehr ableiten.

9.9 Die Schlussdiskussion

9.9.1 Ziel der Schlussdiskussion

In der Schlussdiskussion sollen die Kursteilnehmer:

- die Erfahrungen und Erlebnisse aus allen Übungen verarbeiten
- persönliche Einstellungen reflektieren
- Informationen und Denkanstösse über eine sichere Fahrweise erhalten
- eigene Kenntnisse selbstkritisch und Gefahren realistisch einschätzen
- die Vorteile einer sicherheitsorientierten, angepassten und partnerschaftlichen Fahrweise erkennen und akzeptieren.

9.9.2 Gesprächsvorbereitung

Der Instruktor richtet sein Augenmerk während des ganzen Kurses auf Reaktionen, Diskussionsbeiträge, Fahrstil und Temperament der Teilnehmer. Notizen und Visualisierungen erleichtern den Einstieg und dienen der Erinnerung.

9.9.3 Diskussionsthemen

Beobachtungen zum Verhalten der Teilnehmer während der «Schlussübung» sind als Einstieg einzubringen. Entsteht aus der Einstiegsfrage nicht von selbst eine lebhafte Diskussion, könnten folgende Themenkreise bewusst angesprochen werden.

9.9.4 Gute Fahrer

- Sind wir nach diesem Kurs nun alles gute Lenker?
- Wer ist ein guter Fahrer und wer nicht (Feindbilder)?
- Was sind Ursachen von Fehlern?

9.9.5 Umgang mit Druck und Zeitdruck

- Welche Situationen setzen einen im Alltag des Strassenverkehrs besonders unter Druck?
- Welche Strategien gibt es, um mit dem Druck umzugehen?
- Wie kann man im Strassenverkehr Zeitdruck vermeiden?
- Wie verhält man sich gegenüber aggressiven Verkehrspartnern?



9.9.6 Risikobereitschaft

- Worin liegt der Reiz zum Risiko (insbesondere bei Motorradfahrern)?
- Gefahrenbewusstsein: Erkenntnisse nach dem Kurs? Beachten von Warnungen, Verdrängen von unangenehmen Gedanken?

9.9.7 Verkehrsvorschriften

- Welches Verhältnis hat man zu Verkehrsvorschriften, bzw. gibt es Interpretationsspielräume?

9.9.8 Fahrfähigkeit

- Welche Strecken kann man am Stück zurücklegen? Wann wird man fahruntüchtig?
- Welche Faktoren beeinflussen die Fahrfähigkeit?